



Bozen, 13.11.2019

An die Direktorinnen und Direktoren  
aller SchulstufenAn die Direktorinnen und Direktoren  
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und Ober-  
schulenAn die Philosophisch-Theologische  
Hochschule Brixen  
Seminarplatz 4  
39042 BrixenAn die Freie Universität Bozen  
Fakultät für Bildungswissenschaften  
Regensburger Allee 16  
39042 Brixen

An die Abteilung 40 Bildungsförderung

An das Konservatorium „C. Monteverdi“  
Dominikanerplatz 19  
39100 Bozen

An die Abteilung 9 Informationstechnik

An die Agentur für Presse und Kommunikation

An die Schulgewerkschaften

An die Anschlagtafel

**Rundschreiben Nr. 39/2019****Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2020/2021**Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,im Sinne des Artikels 14 des Beschlusses der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421, werden  
folgende Termine und organisatorische Maßnahmen für die Einreichung der Gesuche und die Erstellung der  
Schulranglisten festgelegt:**1. Einreichung der Gesuche**

Die Gesuche für die Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2020/2021 sind

**bis 13. Dezember 2019**in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen, mit  
Einschreibebrief mit Rückantwort einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Verfallsfrist. Es gilt in jedem  
Fall das Datum des Poststempels.Gesuche können **bis 12.00 Uhr des 13. Dezember 2019** auch persönlich in der Abteilung 16  
Bildungsverwaltung (Protokollstelle, Büro Nr. 0.01) abgegeben werden. In diesem Fall ist der  
Protokollstempel für den Nachweis der fristgerechten Einreichung des Ansuchens ausschlaggebend.



Wer das Ansuchen für die Schulranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des DLH 17/2015 beachten und das Postfach [bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@provinz.bz.it) oder das PEC-Postfach [bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it) verwenden. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden.

**Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichetermin (13. Dezember 2019) haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.**

## 2. Hinweise zur Eintragung in die Schulranglisten

- a) **Personen, die nicht in den Landesranglisten eingetragen sind**, können um Eintragung in die Schulranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für welche sie die Zulassungstitel (Eignung/Lehrbefähigung oder gültiger Studientitel) besitzen oder **bis 28. April 2020** erwerben werden. Wer also die Voraussetzungen besitzt, kann ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Grundschulen (Vordruck B1 oder B2) und ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Sekundarschulen (Vordruck C1, C2 oder C3) einreichen. Im Gesuch dürfen insgesamt höchstens zehn Direktionen als Präferenzen angegeben werden, in deren Schulranglisten die Eintragung gewünscht wird.
- b) **Die Lehrpersonen, die mit Vorbehalt in den Landesranglisten eingetragen sind**, weil sie den Zulassungstitel dafür noch nicht besitzen, können aufgrund der Landesranglisten keine Stelle für den Abschluss eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages wählen, solange der Vorbehalt nicht aufgehoben ist. Damit diese Personen bei der Stellenwahl eine Supplenzstelle für das kommende Schuljahr wählen können, müssen sie daher auch um Eintragung in die Schulrangliste der Grundschule (Vordruck B1 oder B2) und/oder der Sekundarschule (Vordruck C1 oder C2) ansuchen, sofern sie im Besitz eines Studientitels für die Eintragung in die Schulranglisten sind.
- c) **Lehrpersonen, die bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und kein Gesuch für die Landesranglisten 2020/2021 einreichen und somit auch keine Präferenzen für die Schulranglisten für das Schuljahr 2020/2021 abgegeben haben**, müssen auf dem eigenen Vordruck (A1 oder A2) maximal fünf Schuldirektionen angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden wollen.
- d) **Mit Vorbehalt können sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in die Schulrangliste eintragen lassen**, die
  - den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen angesucht haben,
  - den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Inland erwerben,
  - den Zugangstitel zu den Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen ansuchen,
  - als Bewerberinnen und Bewerber für den Unterricht der Zweiten Sprache den vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche erwerben,
  - die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, („Sprachprüfung“) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche ablegen.

Bis **28. April 2020** müssen die Personen, die mit einem Vorbehalt gemäß Buchstabe d) in den Schulranglisten eingetragen sind, die entsprechende Dokumentation bzw. Eigenerklärung (Anlage 6 bzw. 7) bei der Abteilung 16 Bildungsverwaltung nachgereicht haben, damit der Vorbehalt aufgehoben wird. Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, auf Grund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war.



Da aufgrund der Vorverlegung der Stellenwahl die endgültigen Schulranglisten Anfang Juni zur Verfügung stehen müssen, ist die Auflösung des Vorbehalts im Juli nicht mehr möglich. Es ist daher nur dann sinnvoll um Eintragung mit Vorbehalt anzusuchen, wenn dieser auch bis 28. April 2020 (Verfallsfrist) aufgelöst werden kann.

Wer das Ansuchen für die Auflösung des Vorbehaltes in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des D LH 17/2015 beachten und das Postfach [bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@provinz.bz.it) oder das PEC-Postfach [bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it) verwenden. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden.

**Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichetermin (28. April 2020) haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.**

### 3. Hinweise zur Einreichung der Gesuche und zur Bewertung von Titeln und Diensten

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber können nur in einer einzigen Provinz um Eintragung in die Schulranglisten ansuchen. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts ist es aber möglich, sich gleichzeitig in die Schulranglisten deutscher, italienischer und ladinischer Schulen eintragen zu lassen. In jedem Fall müssen dafür getrennte Gesuche bei den anderen beiden Schulämtern eingereicht werden.
- b) Lehrpersonen, die einen gültigen Zugangstitel (Studentitel oder Eignung bzw. Lehrbefähigung) für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache besitzen, können sich unabhängig von der Eintragung in Ranglisten einer anderen Provinz in die Südtiroler Schulranglisten eintragen lassen. In Bezug auf den Nachweis der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache ist eine Eintragung mit Vorbehalt gemäß Punkt 2, Buchstabe d) möglich. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache sind im eigenen Informationsblatt (Anlage 2) beschrieben.
- c) Die Bewerberinnen und Bewerber können in den beigegeführten Gesuchsvorlagen nur deutschsprachige Grundschulsprenkel, Schulsprenkel, Mittelschul- und Oberschuldirektionen als Präferenzen angeben. **Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind.** In der Anlage 3 finden Sie Informationen zu den Schuldirektionen und zu den Wettbewerbsklassen.
- d) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Wer bereits in den Schulranglisten für das Schuljahr 2019/2020 eingetragen ist, muss im Ansuchen nur jene Titel und Dienste erklären, die neu und/oder nicht bewertet worden sind. Auf jeden Fall müssen aber die Erklärungen hinsichtlich der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, politische Rechte, usw.) und zu den Vorrangstiteln gemacht werden. Neue Bewerberinnen und Bewerber müssen hingegen das Gesuch vollständig und genau ausfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben sowie den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten. Um die Vollständigkeit der Unterlagen, wie Studentitel, abgelegte Ergänzungsprüfungen und Anerkennung des ausländischen Studentitels in Italien, sicherzustellen oder falsche Erklärungen zu vermeiden, wird empfohlen, diese Unterlagen in Form einer einfachen Kopie als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen beizulegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.
- e) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Besitz der für den Unterricht in bestimmten Fächern der Mittel- und Oberschulen vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und deren Ausmaß im Gesuch genauestens erklären. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt.



- f) Vorrangstitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen mit Vorrang für den Integrationsunterricht, für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik, für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen, für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik oder für den Unterricht im Krankenhaus können im Ansuchen erklärt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise für besondere Unterrichtsverfahren besitzen als jene, die in den Artikeln 23, 24, 25, 26 und 27 des Beschlusses Nr. 1421/2017 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Schulranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell als entsprechende Vorrangstitel anerkannt werden können.
- g) Lehrpersonen, die den Vorrang laut Gesetz Nr. 104/1992 geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Antrag (siehe Anlage 4 oder 5) ausfüllen und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.
- h) Das Recht auf Vorrang bei Punktegleichheit der unter den Buchstaben M, N, O, R und S angeführten Voraussetzungen muss jedes Jahr bestätigt werden.
- i) Es werden ausschließlich jene Titel bewertet, welche innerhalb des Termins für die Einreichung der Gesuche erworben wurden und deren Besitz im Gesuch erklärt worden ist.
- j) Die im Ausland erworbenen Studientitel sind für die Zulassung nur dann gültig, wenn sie gemäß den geltenden Bestimmungen in Italien anerkannt sind. Wenn die Anerkennung aufgrund des österreichisch-italienischen Notenwechsels zur gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade erfolgt, genügt das Ansuchen um Anerkennung in Italien.
- k) Der Unterrichtsdienst an Schulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem entsprechenden Dienst in Italien gleichgestellt und wird entsprechend bewertet, sofern er mit dem im jeweiligen Staat vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurde. Dazu gehört z. B. auch das Unterrichtspraktikum in Österreich.
- l) Es werden nur die Unterrichtsdienste bewertet, die bis zum 31. August 2019 geleistet und im Ansuchen erklärt worden sind.
- m) Pro Schuljahr werden höchstens sechs Monate Dienst bewertet. Im Falle von spezifischem Dienst werden zwei Punkte pro Monat (= max. zwölf Punkte pro Jahr), im Falle von nicht spezifischem Dienst ein Punkt pro Monat (= sechs Punkte pro Jahr) zuerkannt. Da die Bewerberin oder der Bewerber über die Zuordnung von Dienstzeiten als spezifischer oder nicht spezifischer Dienst entscheidet, muss im Ansuchen angegeben werden, für welche Wettbewerbsklasse der Dienst gewertet werden soll. Dies gilt für die Gruppe 2 ab dem Schuljahr 2003/2004 und für die Gruppe 3 ab dem Schuljahr 2008/2009. In den Schuljahren davor wird der Dienst gemäß Bewertungstabelle des Beschlusses Nr. 1188/2008 gewertet.
- n) Die Unterrichtsdienste, die ab dem Schuljahr 2008/2009 an Kindergärten, an Berufsschulen und an Universitäten geleistet wurden, werden als nicht spezifische Dienste gewertet.
- o) Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden für den Unterricht von Englisch an der Grundschule an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen, für den Unterricht in entlegenen Schulstellen (Anlage 1/C) und für jeden Zweijahreszeitraum Integrationsunterricht an derselben Stelle ohne Unterbrechung zusätzliche Punkte zuerkannt (siehe Punkt B.6 der Bewertungstabelle).

#### 4. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungstitel

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die Schulranglisten sind in den Artikeln 9, 10, 11, 12 und 13 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1421/2017 und in der Anlage B des Beschlusses der Landesregierung Nr. 296/2019 angeführt und müssen bei Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vorbehaltlich der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Wettbewerbsverfahren zugelassen. Die Verwaltung kann in jedem Moment des Verfahrens mit einer



begründeten Maßnahme den Ausschluss verfügen, wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Nicht zugelassen ist, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 9, 10, 11, 12 und 13 des Beschlusses Nr. 1421/2017 nicht besitzt,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage B des Beschlusses Nr. 296/2019,
- c) das Ansuchen nicht oder nicht vorschriftsmäßig unterschrieben hat,
- d) das Ansuchen nach Verfall des Termins eingereicht hat,
- e) bei der Übermittlung des Ansuchen die Bestimmungen der digitalen Verwaltung nicht berücksichtigt hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss, vorbehaltlich Punkt 2 Buchstabe d) dieses Rundschreibens im Besitze des gültigen Zulassungstitels für die Eintragung in die Schulranglisten sein.

#### **Für den Unterricht an Grundschulen sind dies:**

- a) die Eignung für den Unterricht im entsprechenden Stellenplan (z. B. Wettbewerb, Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studiengang Grundschule, Laurea magistrale „a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich) oder
- b) die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder
- c) das Diplom der Lehrerbildungsanstalt, sofern es innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworben wurde, oder
- d) *für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht*: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Mai 2017, Nr. 8469/2017
- e) *für die Erteilung von Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Deutsch*: ein Studientitel gemäß Beschluss der Landesregierung vom 16. April 2019, Nr. 296.

#### **Für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen sind dies:**

- a) die Lehrbefähigung für den Unterricht im entsprechenden Fach, oder
- b) die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder
- c) ein gültiger Studientitel laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Februar 2016, Nr. 19, abgeändert mit Ministerialdekret vom 9. Mai 2017, Nr. 259, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2016, Nr. 1198, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2017, Nr. 136, in geltender Fassung, oder
- d) *für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht*: ein Studientitel laut Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Mai 2017, Nr. 8469/2017
- e) *für die Erteilung von Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Deutsch*: ein Studientitel gemäß Beschluss der Landesregierung vom 16. April 2019, Nr. 296.

Die Laureate, die in dreijährigen Universitätsstudiengängen erworben wurden, sind keine gültigen Studientitel für den Unterricht an der Mittel- und Oberschule.

### **5. Hinweise zu den Schulranglisten für die Wettbewerbsklassen A056 (ex 77/A) – Musikinstrument Mittelschule und A055 – Musikinstrument Oberschule**

Die Erstellung der Schulranglisten für die Wettbewerbsklassen A056 – Musikinstrument Mittelschule und A055 – Musikinstrument Oberschule weist folgende Besonderheiten auf:

- Die Zuerkennung der Punkte für den Unterrichtsdienst in der Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule erfolgt gemäß den Bestimmungen, die für die Wettbewerbsklasse A056 – Musikinstrument Mittelschule gelten.
- Die Bewertung der Titel erfolgt in beiden Wettbewerbsklassen aufgrund eines eigenen Abschnitts der Bewertungstabelle, die in besonderer Weise die künstlerischen und kulturellen Titel berücksichtigt. Die



Titel, die bereits für die Erstellung der Schulranglisten für das laufende Schuljahr 2019/2020 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

- Eine Kommission nimmt die Bewertung der beruflichen und künstlerischen Titel der Bewerberinnen und Bewerber vor und legt die Grobkriterien dafür fest. Für jedes einzelne Musikinstrument wird eine eigene Kommission eingesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch eine von ihnen unterschriebene Aufstellung (Anlage 10) der für die Bewertung neu eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen. Die Punkte werden nur bei vollständiger Dokumentation zuerkannt. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Landesranglisten für das Schuljahr 2019/2020 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut erklärt oder vorgelegt werden.
- Die künstlerischen und beruflichen Titel werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden und die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es werden keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
- Für die Eintragung in die Schulranglisten ist der Gesuchsvordruck C1 und für die Erklärung der künstlerischen Titel die Anlage 10 zu verwenden.

#### **6. Neue Wettbewerbsklasse: A023/bis: Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften**

Die Erstellung der Ranglisten für die Wettbewerbsklassen A023/bis Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften weist folgende Besonderheiten auf:

- **Studientitel:** Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die vorgenannten Ranglisten sind in der Anlage B, Punkt 1 bis 6, des Beschlusses der Landesregierung vom 16.04.2019, Nr. 296 angeführt.
- **Unterrichtsdienste:** Alle Unterrichtsdienste sind im Ansuchen vollständig zu erklären. Die Punktevergabe für die Unterrichtsdienste ist in der Anlage C, Art. 2, Punkt 2 des obgenannten Beschlusses angeführt.
- Es wird der Unterrichtsdienst für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachenzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen als spezifischer Dienst gewertet. Alle anderen Unterrichtsdienste, die mit dem vorgeschriebenen Studientitel an den Kindergärten des Landes, an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen, sowie den Berufsschulen des Landes geleistet wurden, werden als nicht spezifischer Dienst gewertet.
- Weitere Bewertungstitel sind: Zwei- oder Dreisprachigkeitsnachweis und die Bescheinigungen europäischer Sprachen (mind. Stufe B2).
- Alle weiteren Hinweise zur Einreichung und Eintragung in diese Ranglisten, zur Bewertung von Titeln und Diensten und zur Absolvierung der Sprachprüfung entnehmen sie diesem Rundschreiben.
- Für die Eintragung in diese Ranglisten ist der Gesuchsvordruck C3 zu verwenden.

#### **7. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6**

Lehrpersonen, die sich deutscher Muttersprache erklären und eine Lehrbefähigung oder Eignung oder ein Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades besitzen, die/das nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache für den Unterricht an deutschen Schulen („Sprachprüfung“) ablegen, damit sie in die Schulrangliste eingetragen werden können. Die Sprachprüfung, die bereits in den vergangenen Jahren abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Schulrangliste.



Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung oder ihr Abschlusssdiplom der Oberschule nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Abwicklung der Prüfung und die Inhalte derselben wurden mit Dekret des Schulamtsleiters vom 11. März 2013, Nr. 474/16.3, festgelegt.

Mit dem Gesuchsvordruck Anlage 8 bzw. 9 zu diesem Rundschreiben kann bis **13. Dezember 2019** um Ablegung der Sprachprüfung angesucht werden.

Datum und Ort der Sprachprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

### 8. Erstellung und Verwendung der Schulranglisten

Für jede Schuldirektion wird eine eigene Schulrangliste für jedes Fach (Stellenplan oder Wettbewerbsklasse) erstellt, das an dieser effektiv unterrichtet wird. Sie besteht aus drei Gruppen, welche bei der Stellenvergabe der Reihe nach verwendet werden.

Für die Stellenwahl ist die Untergliederung der Schulranglisten in einen Abschnitt A und in einen Abschnitt B notwendig.

Der Abschnitt A besteht aus

- dem Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber, **welche im Ansuchen auch Präferenzen für die Eintragung in die Schulranglisten der jeweiligen Wettbewerbsklassen angegeben haben** und welches die günstigere Position berücksichtigt, welche sie in der Landesrangliste mit Auslaufcharakter und/oder in der Landesrangliste einnehmen und
- den Gruppen 2 und 3 der Schulranglisten.

In den Abschnitt B werden hingegen nur jene Lehrpersonen eingetragen, die in ihrem Gesuch die betreffende Schuldirektion als Präferenz angegeben haben.

### 9. Veröffentlichung der Ranglisten und Rekurse

Die Landesschuldirektorin genehmigt die **vorläufigen Schulranglisten**, welche dann gleichzeitig mit den vorläufigen Landesranglisten voraussichtlich **Mitte Mai 2020** an der Anschlagtafel veröffentlicht werden.

Gegen die vorläufigen Schulranglisten kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch bei der Landesschuldirektorin erhoben werden. (siehe Anlage 12 bzw. Anlage 13). Gegen die Ranglisten der ersten Gruppe kann nur Einspruch aufgrund von materiellen Fehlern erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt dann die Landesschuldirektorin **Mitte Juni 2020** die **endgültigen Schulranglisten**.

### 10. Auskünfte und Informationen

Für Informationen zu den Schulranglisten können Sie sich im Amt für das Lehrpersonal an folgende Personen wenden:

- Sara Dalla Riva, Tel. 0471/417579
- Iris Falkensteiner, Tel. 0471 417612, (vormittags)
- Birgit Marini, Tel. 0471 417575, (vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig)
- Rita Pristinger, Tel. 0471 417578, (vormittags, Montag, Dienstag und Donnerstag ganztägig)
- Heidi Wieser, Tel. 0471/417577, (vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig)

Eine Auflistung der zuständigen Sachbearbeiterinnen für die einzelnen Wettbewerbsklassen finden Sie als Anlage 11 zum Rundschreiben.



Die zuständigen Sachbearbeiterinnen stehen für die persönliche Beratung zu folgenden Zeiten des Parteienverkehrs zur Verfügung:

Montag und Dienstag von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Mittwoch und Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13 Uhr und von 14 Uhr 17.30 Uhr

Termine außerhalb der Parteienverkehrszeiten können auf Anfrage und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mitarbeiterinnen vereinbart werden.

**Ein wichtiger Hinweis:** Für die Stellenwahl zum Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen für das Schuljahr 2020/2021 ist das Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung zuständig. Für Fragen zur Stellenwahl senden Sie bitte eine E-Mail an [lehrpersonal.stellenwahl@provinz.bz.it](mailto:lehrpersonal.stellenwahl@provinz.bz.it).

**Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen und die Gesuchsvordrucke zur Verfügung zu stellen**

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

#### Anlagen:

- Anlage 1.1: Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, Nr. 1421 betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“
- Anlage 1.2: Beschluss der Landesregierung vom 16. April 2019, Nr. 296 betreffend „Landesstellenpläne der Lehrpersonen für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund der Grund- Mittel- und Oberschulen“
- Anlage 2: Requisiti per l'insegnamento di Italiano L2 nelle scuole con lingua di insegnamento tedesca in Provincia di Bolzano
- Anlage 3: Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen
- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
- Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (it.)
- Anlage 6: Auflösung des Vorbehalts (dt.)
- Anlage 7: Auflösung des Vorbehalts (it.)
- Anlage 8: Anmeldung zur Sprachprüfung (dt.)
- Anlage 9: Anmeldung zur Sprachprüfung (it.)
- Anlage 10: Künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklassen A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule
- Anlage 11: Zuteilung der Wettbewerbsklassen an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
- Anlage 12: Vordruck für die Erhebung der Eingabe gegen die vorläufigen Schulranglisten (dt.)
- Anlage 13: Vordruck für die Erhebung der Eingabe gegen die vorläufigen Schulranglisten (it.)
  
- Gesuchsvordrucke:
  - **VORDRUCK A1** (deutsch) nur für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und kein Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen
  - **VORDRUCK A2** (italienisch) nur für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und kein Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen
  - **VORDRUCK B1** (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
  - **VORDRUCK B2** (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
  - **VORDRUCK C1** (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen
  - **VORDRUCK C2** (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen
  - **VORDRUCK C3** (deutsch) für die Eintragung in die Ranglisten der Lehrpersonen für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund der Grund- Mittel- und Oberschulen

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 372353

unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.11.2019

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.11.2019 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.11.2019